

Stadtrecht der Stadt Schortens

E N T W U R F

5. Änderung

**über die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten
der Stadt Schortens**

Die Benutzungsordnung vom 01.05.2005 wird mit Wirkung zum 01.03.2014 wie folgt geändert:

Ziffer 5.3 erhält folgende Fassung:

Zur Aufnahme in den Waldkindergarten müssen die Kinder trocken sein, da keine Wickelmöglichkeiten vorhanden sind. Eine Hospitation der Eltern und des Kindes sowie die Teilnahme der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten an einer Informationsveranstaltung ist Voraussetzung.

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. Gesundheitsvorsorge

7.1 Akut erkrankte Kinder können für die Dauer ihrer Erkrankung in der Kindertagesstätte nicht betreut werden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass für das Kind eine ärztliche Bescheinigung über den abgeschlossenen Genesungsprozess (somit keine Ansteckungsgefahr) beigebracht wird.

7.2 Wenn ein Kind oder eine mit ihm zusammenlebende Person an einer ansteckenden Krankheit (insbesondere im Sinne des Bundesseuchengesetzes) erkrankt ist, ist die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Während dieser Zeit der Erkrankung (bzw. Ansteckungsgefahr) ist die Leitung berechtigt, Kinder bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen und vor ihrer Rückkehr eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung zu verlangen.

7.3 Die Medikamentengabe ist keine gesetzliche Verpflichtung des Trägers bzw. des Personals in den jeweiligen Kindertagesstätten. Daher gilt vorrangig die Medikamentengabe durch die Eltern vor und nach der Betreuungszeit. Nur sofern dies nicht möglich ist und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, erfolgt die Verabreichung des Medikaments durch das KiTa-Personal.

In diesem Fall ist eine Vereinbarung durch die Eltern zu unterzeichnen, dass diese als Sorgeberechtigte das KiTa-Personal ermächtigen. Ferner hat der Arzt dort die schriftlichen Vorgaben über Verabreichungszeitraum und Dosierung zu vermerken und auf evt. Risiken hinzuweisen. Die möglichen Kosten der ärztlichen Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten.

Schortens, 27. Februar 2014

gez.

G. Böhling
Bürgermeister